

CRAILSHEIM COUNTRY SQUARES E.V.
SATZUNG
Februar 2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Juli 1982 gegründete Verein führt den Namen „CRAILSHEIM COUNTRY SQUARES e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Crailsheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung der Formen amerikanischen Volkstanzes, insbesondere des Square-Dance und Round-Dance, sowie die fach- und sachgerechte Ausbildung von Tänzern und Callern für die Teilnahme an Square-Dance-Veranstaltungen. Darüber hinaus sollen Jugendliche für diesen Tanzsport begeistert, Familien ein Rahmen für gemeinsame, sportliche Betätigungen geschaffen und die menschlichen Kontakte und kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern, insbesondere die deutsch-amerikanische Freundschaft, gefördert und vertieft werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die folgenden Maßnahmen:

1. An regelmäßig stattfindenden Vereinsabenden werden bereits bekannte Figuren ins Stil und Ausführung verbessert, neue Figuren und Kombinationen werden gelehrt. Diese Vereinsabende sind auch Gästen zugänglich.
2. Der Verein veranstaltet Grund- und Fortbildungslehrgänge, die allgemein zugänglich sind.
3. Der Verein veranstaltet selbst nationale und internationale Begegnungen und fördert die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an solchen Veranstaltungen, insbesondere auch außerhalb von Crailsheim.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Zwecke und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 ff der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können angemessene Vergütungen gewährt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landessportverbandes oder einer anderen Einrichtung und Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ohne Ansehen der Nation, Rasse oder Hautfarbe kann jede natürliche Person ab dem 6. Lebensjahr Mitglied werden, wenn sie die Grundfiguren des Square-Dance beherrscht oder die Interessen des Vereins fördert.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein oder im Kurs entscheidet der Clubrat. Ablehnungen sind zu begründen.
3. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied ein Ansteckschild (Badge), die Vereinssatzung, die Vereinsordnung, die Mitteilung über die Verwendung der persönlichen Daten nach EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und eine Mitgliederliste, in der nur die bezüglich der EU-DSGVO von den Mitgliedern freigegebenen persönlichen Daten enthalten sind. Auf Wunsch erhält das neue Mitglied einen Zugang zum geschützten Mitgliederbereich der Homepage des Vereins. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung mit allen Rechten und Pflichten an.
4. Personen, die sich in besonderem Maß um den Verein verdient gemacht haben oder sonst für den Verein für besonderer Bedeutung sind, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres erhalten die Mitglieder das Recht zu wählen. Volljährige Mitglieder können gewählt werden.
2. Von den Mitgliedern werden die Kosten für das Badge und die Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen Beitrag zum Fälligkeitstermin zu entrichten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gemäß der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahmen und Kameradschaft verpflichtet.
4. Namens- und Adressänderungen sind dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine bereits geleisteten Beiträge oder Anteile aus dem Vereinsvermögen ausgezahlt. Der Anspruch auf rückständige Beiträge bleibt bestehen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft darf das Badge nicht mehr öffentlich getragen werden.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
4. Eine Mitgliedschaft kann durch den Clubrat mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn das Mitglied trotz erfolgter zweimaliger, schriftlicher Zahlungsaufforderung und nach Ablauf einer angemessenen Frist (14 Kalendertage) mit dem Beitrag für ein halbes Jahr (2 Quartale) im Rückstand ist.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Clubrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Clubrates ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet nicht für persönliche Schäden der Mitglieder oder für Schäden, die diese anrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand (Board),
3. der erweiterte Vorstand (Clubrat).

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
 2. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 3. Wahl der Mitglieder des Clubrates und der zwei Kassenprüfer. Die unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist unzulässig, sie dürfen dem Clubrat nicht angehören.
 4. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 5. Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse des Clubrates,
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 7. Angelegenheiten, die der Clubrat zur Entscheidung vorlegt,
 8. Diskussionen und Abstimmung eingegangener Anträge an die Mitgliederversammlung,
 9. Wahl oder Abberufung eines oder mehrerer Clubcaller.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, möglichst Anfang des Jahres. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Jedes Mitglied sollte bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, wenn weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen. Der Versammlungsleiter ergänzt die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, nimmt der Versammlungsleiter nur an, wenn die Versammlung dieses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Clubrates geleitet. Ist auch dieses nicht möglich, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Für die Wahl des Clubrates bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter, der selbst nicht für den Clubrat kandidieren darf.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungs- oder Wahlleiter, jedoch ist geheim abzustimmen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Es zählen alle abgegebenen, gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB).
5. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 Abs. 1 Satz 2 + 3 BGB).
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{5}$ (ein Fünftel) aller Mitglieder schriftlich mit Angaben des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

§ 13 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
 1. dem Präsidenten (President)
 2. dem Vize-Präsidenten (Vice-President)
 3. dem Kassenwart (Treasurer)
 4. dem Schriftführer (Secretary)

Seine Mitglieder müssen voll geschäftsfähig sein. Jeweils zwei von ihnen, darunter der Präsident oder der Vize-Präsident, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt: Übersteigen die außerplanmäßigen Auslagen 200 Euro pro Geschäftsjahr, bedürfen diese der Zustimmung des erweiterten Vorstandes und über 500 Euro pro Geschäftsjahr der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Bücher. Er hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung des Jahresberichtes,
5. Regelung der Vertragsangelegenheiten mit den Clubcallern. Im Callervertrag sind die Rechte und Pflichten des Callers festgelegt.

§ 15 Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Amtsdauer der einzelnen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie werden im rotierenden System gewählt, so dass bei jeder jährlichen Wahl jeweils nur zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder neu gewählt werden. In einem Jahr sind dies der Präsident und der Kassenwart, im nächsten Jahr der Vize-Präsident und der Schriftführer. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Neubesetzung des Amtes.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln von der Mitgliederversammlung zu wählen. Scheidet eines während der Amtsperiode aus, so kann der Clubrat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen. Scheidet der Präsident aus, so übernimmt der Vize-Präsident dessen Aufgaben. In diesem Fall wählt der Clubrat einen neuen Vize-Präsidenten. Änderungen des Vorstandes sind dem Registergericht unverzüglich anzuzeigen und eintragen zu lassen.

§ 16 Clubrat

1. Der Clubrat besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und Beisitzern. Er tagt regelmäßig auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch eines seiner Mitglieder.
2. Es gibt so viele Beisitzer wie die Zahl der Mitglieder geteilt durch 25 als ganze Zahl ergibt. Die Amtszeit der Beisitzer beträgt zwei Jahre. Zwei von ihnen werden gemeinsam mit dem Präsidenten gewählt, die übrigen im folgenden Jahr.
3. Der Clubrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und ein Beisitzer anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Beschlüsse werden Niederschriften gefertigt, die von zwei Beteiligten zu unterzeichnen sind.
4. Durch Beschluss kann der Clubrat jedem Vereinsmitglied einzelne Aufgaben übertragen.
5. Er beschließt über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder und deren Anträge.

§ 17 Jugendvertreter

Gibt es mindestens fünf jugendliche Mitglieder im Verein, wählen sie aus ihren Reihen einen Jugendvertreter, der Sitz und Stimme im Clubrat, aber nicht den Status eines Beisitzers hat. Jugendlich ist, wer älter als 6 Jahre ist oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Gewählt werden kann, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl kann außerhalb einer Mitgliederversammlung erfolgen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 18 Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer haben in jedem Geschäftsjahr mindestens eine Kassenprüfung (Prüfung der Kassenbücher, Belege) vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen. Hierüber ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) aller anwesenden Mitglieder (§ 41 BGB).
2. Der Präsident und der Vize-Präsident werden vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Crailsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung und Pflege der Städtepartnerschaft mit Worthington, USA, zu verwenden hat.

Februar 2019

Präsident gez. Michel Weiss

Secretary gez. Claudia Müller